

# Personalvertretungswahlen 2024

## Informationen für Wahlwerber\*innen

Abkürzungen: DWA = Dienststellenwahlausschuss, FWA = Fachwahlausschuss, ZWA = Zentralwahlausschuss

### **1. Termine und was beim Einreichen von Wahlvorschlägen zu beachten ist**

1.0. Bestellung des Wahlausschusses (DWA): wird für Anfang September empfohlen. DWA wird nach dem **Mandats-**(nicht Stimmen)stand des alten DA zusammengesetzt und hat bei 20-300 Bediensteten 3 Mitglieder, bis 1000: 5, darüber: 7

#### **1.1. Termine**

Wahlberechtigt ist, wer am 18.9.2024 im Bundesdienst ist und am 27.11. der Dienststelle angehört.

Wahlausschreibung spätestens 7 Wochen vor der Wahl (9. Okt.); kandidieren darf jede\*r Bedienstete, die/der zum Zeitpunkt der Ausschreibung mind. 6 Monate im Bundesdienst ist (also ab 9. April 2024)

**spätestens 5 Wochen vor der Wahl = 23.10.2024 Einbringung der Wahlvorschläge**

ab 23.10.24	Auflage der Wählerliste mindestens 10 Arbeitstage lang
während dieser Frist	Einwände gegen Wählerliste an den DWA; müssen innerhalb von 3 Tagen entschieden werden; danach Berufung an ZWA innerhalb von 3 Tagen möglich

Jede Wähler\*innengruppe darf eine\*n Bedienstete\*n als Wahlzeug\*in (ohne Stimmrecht) in den DWA entsenden: Meldung an DWA-Vorsitzende\*n unter Angabe von Name, Geburtsdatum, Anschrift, Dienstitel und Dienststelle (gilt auch für FWA, ZWA)

spät. 2 Wo.v.d.Wahl      13.11.2024 Kundmachung der Wahlvorschläge und von Wahlzeiten und Wahlort

### **27.-28.11.2024 Wahltage**

Briefwahl ist beim DWA zeitgerecht zu beantragen, sodass die Aushändigung der Wahlbehelfe so lange vor der Wahl erfolgen kann, dass das Wahlkuvert vor Ende der Wahlzeit beim DWA einlangt.

#### **1.2. Was ein Wahlvorschlag enthalten muss:**

- + Eine eindeutig unterscheidbare Bezeichnung der Wähler\*innengruppe (+ eine Kurzbezeichnung) (ansonsten ist der Wahlvorschlag nach dem/der erstvorgeschlagenen Wahlwerber\*in zu benennen).
- + Die Wahlwerber\*innen mit Vor- und Zuname (Adresse schadet nicht), Geburtsdatum, Unterschrift (kein passives Wahlrecht haben Minderjährige, Ausländer\*innen (außerhalb der EU), Leiter\*innen u.Ä. der Dienststelle, bei der der Ausschuss eingerichtet ist).  
Es ist mindestens 1 Kandidat\*in zu nennen, maximal aber die vierfache Zahl der zu vergebenden Mandate.
- + Eine\*n Zustellungsbevollmächtigte\*n (ansonsten ist dies der/die Spitzenkandidat\*in).
- + Anzuschließen sind die Unterstützungserklärungen von 2 (bei bis zu 200 Wahlberechtigten), bzw. von 100 (bei über 10.000 Wahlberechtigten), bzw. (dazwischen) von 1% der Wahlberechtigten (können auch Kandidat\*innen sein).  
Mängel in einem Wahlvorschlag muss der DWA der Wähler\*innengruppe melden und sind dann innerhalb v. 3 Arbeitstagen zu beheben.

### **2. Richtlinien für die Wahlwerbung** 2.1 Erlass d.Bundeskanzleramtes (BKA) 1971, wiederverlautbart 1991...

Werbeschreiben, die an Bedienstete der Dienststelle adressiert sind, sollen den Bediensteten in der Dienststelle wie deren sonstige Privatpost auf dem Amtswege zugestellt werden. Die Übergabe von Werbematerial an den Dienststellenleiter mit der Bitte um Aufteilung an die Bediensteten ist unstatthaft und zurückzuweisen. Verteilung von Werbematerial an der Dienststelle ist zulässig.

Plakate dürfen an den Tafeln der Personalvertretung und an Tafeln (Plakatständern) von Wähler\*innengruppen angebracht werden. Jede andersartige Plakatierung bedarf der Zustimmung des Dienststellenleiters - sie ist zu erteilen, wenn Amtseigentum nicht beschädigt wird.

Versammlungen. Es bestehen keine Bedenken, den Bediensteten zwecks Teilnahme an je einer Wahlversammlung jeder Wähler\*innengruppe (eingeschränkt auf die Dienststelle) die hierfür erforderliche Freizeit zu gewähren. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass der Dienstbetrieb so wenig als möglich beeinträchtigt wird. Soweit geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, sind diese den Wähler\*innengruppen zur Abhaltung der Versammlungen zur Verfügung zu stellen.

Diensterleichterung für Wahlwerber\*innen. Die Bediensteten dürfen gemäß §32 PVG in der Wahlwerbung nicht beschränkt werden. Es wird empfohlen, den Wahlwerber\*innen - soweit dies der Dienstbetrieb zulässt - die für die Wahlwerbung unbedingt erforderliche Freizeit zu gewähren. Über den Personenkreis, dem Freizeit zur Werbung gewährt werden soll, wäre mit den Wähler\*innengruppen eine Absprache zu treffen. Hierbei wird davon auszugehen sein, dass zur Werbung in der eigenen Dienststelle grundsätzlich keine solche Freistellung erforderlich ist, es sei denn, für zwei oder mehrere Dienststellen wird eine gemeinsame Personalvertretung gebildet oder eine Dienststelle ist nicht bloß in einem Gebäude untergebracht. Die Gewährung von Freizeit zur Wahlwerbung wird vor allem Kandidat\*innen von Fach- oder Zentralausschüssen betreffen.

Der finanzielle Aufwand für die Wahlwerbung ist von den Wähler\*innengruppen selbst zu bedecken.

2.2 PVAK (24.2.1976, A 18-PVAK/75): In der Wahlwerbung dürfen Bedienstete nicht beschränkt werden. Ein Personalvertreter darf ebenso wahlwerben wie ein Bediensteter, der erst Personalvertreter werden will; wenn er sich dabei als Personalvertreter bezeichnet, sagt er nur die Wahrheit. Werbebeschränkungen im Schulbereich betreffen den PV-Bereich nicht.